

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Seite 1 / 2

wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Jahr 2023.

Beihilfe für berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner

Im Ministerialblatt wurde die Grenze der Summe der Einkünfte für berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner nach § 2 BVO NRW für 2023 bekannt gegeben. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte im Kalenderjahr vor Entstehen der Aufwendungen.

Für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2023 entstehen, beträgt diese 21.071 EUR. Mit der 11. Änderungsverordnung zur BVO NRW wurde festgelegt, dass der Betrag regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr. (Quelle: lbv.nrw.de)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Beihilfe

Wussten Sie, dass seit dem 01.01.2019 für den Beihilfeantrag eine Frist von 24 Monaten ab erster Rechnungsstellung gilt? Und wissen Sie, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie mal eine ärztliche Verordnung zu einer Rechnung vergessen haben einzureichen?

Diese und viele andere nützliche Informationen haben die Bezirksregierung Düsseldorf und die Bezirksregierung Münster auf den entsprechenden Seiten zusammengestellt. Während Sie auf den Münsteraner Seiten Informationen nach Themen gegliedert erhalten, finden Sie auf den Düsseldorfer Seiten eine übersichtlich gegliederte FAQ-Liste.



Düsseldorf:
<https://bit.ly/3GNftOX>



Münster:
<https://bit.ly/3w9pXmh>

Zuschuss für Gesundheits- und Präventionskurse

Prävention wird von der Beihilfe nicht bezahlt – diese Überzeugung ist bei vielen Kolleginnen und Kollegen verbreitet, aber nicht richtig. Seit nunmehr zwei Jahren wird je Kalenderjahr zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gewährt.

Die Kurse müssen von den gesetzlichen Krankenkassen als förderwürdig anerkannt sein. Dies ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen. Zudem müssen die Gesundheits- oder Präventionskurse folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Rückenschule, Pilates)
- Ernährung (z.B. Ernährungskurse)
- Stressmanagement (z.B. Autogenes Training, Yoga) und
- Suchtmittelkonsum (z.B. Kurse zur Raucherentwöhnung).

Die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn der Beihilfeberechtigte oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

Bildschirmvorsorge – Termin für 2023 reservieren

Gemäß arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedW) sind Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, Ihren Beschäftigten mit Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen eine entsprechende Vorsorge anzubieten. Sie sieht einen Sehtest unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen am Bildschirmarbeitsplatz und eine entsprechende Beratung vor. Die Vorsorge hat das Ziel, Beschwerden, die durch Tätigkeiten an Bildschirmen entstehen können, frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Die Einzeltermine dauern ca. 15 Minuten und sind für Lehrkräfte freiwillig und kostenfrei.

Die Anmeldung zur Bildschirmvorsorge erfolgt ausschließlich über den nachfolgenden Link:

<https://bit.ly/3GO5EzH>



Anspruch auf Kinderkrankentage auch 2023

Schon im Oktober 2022 hatten wir darüber informiert, dass die Regelungen zur Erweiterung der Anspruchstage für das Kinderkrankengeld aus dem Jahr 2022 auch für das Jahr 2023 fortgeführt werden sollten. Diese Regelung wird durch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) auch auf die Landesbeamtinnen und -beamten übertragen. Die Landesregierung hat am 13. Dezember 2022 die anliegende Siebte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ausgefertigt. Die Änderungsverordnung wurde am 23. Dezember 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Damit kann auch im Jahr 2023 jedes Elternteil unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze pro Kind 30 Tage „Kinderkrankentage“ in Anspruch nehmen, bei mehreren Kindern insgesamt maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern sind es maximal 130 Tage.

Weiterhin wurde die befristete Regelung zur Inanspruchnahme von „Kinderkrankentagen“ zur pandemiebedingten Betreuung eines nicht erkrankten Kindes (z.B. Kita- /Schulschließungen bzw. Aussetzung der Präsenzpflcht) bis zum 7. April 2023 verlängert.

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald